

B 119 Gesetz über den Feuerschutz (FSG) - Kaminfegermonopol

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	Gesetz über den Feuerschutz (FSG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2018, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 ¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Aufzählung	§ 3 Abs. 1	
¹ Mit dem Vollzug des Feuerschutzes sind beauftragt:	¹ Mit dem Vollzug des Feuerschutzes sind beauftragt:	
4. die Kaminfegermeister;	4. (geändert) die Inhaber von Bewilligungen gemäss § 70;	
<i>3 Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen</i>	Titel nach § 19 (geändert) <i>3 Feuerungs- und Abgasanlagen</i>	
§ 22 Meldepflicht	§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ SRL Nr. [740](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
<p>¹ Werden Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen neu erstellt oder abgeändert, so hat dies der Eigentümer oder Besitzer vor der Ausführung dem zuständigen Kaminfegermeister anzuzeigen.</p> <p>² Jede im Rohbau fertige, neue oder umgeänderte Feuerungs- und Rauchabzugsanlage ist dem Kaminfegermeister zur Kontrolle anzumelden, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.</p>	<p>¹ Werden Feuerungs- und Abgasanlagen neu erstellt oder abgeändert, so hat dies der Gebäudeeigentümer oder der Bauherr der Gemeinde vor der Ausführung anzuzeigen.</p> <p>² Jede im Rohbau fertige, neue oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlage ist der Gemeinde zur Kontrolle anzumelden, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.</p>	<p>¹ Werden Feuerungs- und Abgasanlagen neu erstellt oder abgeändert, so hat dies der Gebäudeeigentümer oder der Bauherr vor der Ausführung der Gemeinde anzuzeigen.</p>
	<p>§ 58a (neu) Kontrolle</p> <p>¹ Gebäude und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, sind von der Gebäudeversicherung periodisch auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	
<p>§ 70 Wahl</p> <p>¹ Der Kanton wird in Kaminfegerkreise eingeteilt. Für jeden Kreis wählt das Justiz- und Sicherheitsdepartement einen Kaminfegermeister und nötigenfalls einen Meister-Stellvertreter.</p>	<p>§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Bewilligungspflicht und -voraussetzungen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Wer Kaminfegerarbeiten ausführt oder durch seine Angestellten ausführen lässt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde führt eine öffentliche Liste der Bewilligungsinhaber.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
<p>² Zum Meister oder Stellvertreter wählbar ist jeder Kaminfeger, der im Besitze des schweizerischen Meisterdiploms ist und sich bei der Gebäudeversicherung über ausreichende Kenntnis der Feuerschutzvorschriften ausgewiesen hat. Die Wahl des Meisters erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Der Meister hat in seinem Kreise, in der Stadt Luzern auf Stadtgebiet, Wohnsitz zu nehmen.</p> <p>³ Die Ernennung eines Meisters oder Meister-Stellvertreters wird hinfällig bei wiederholten schweren Pflichtvernachlässigungen oder bleibender Dienstunfähigkeit. Beim Tod des Meisters kann der Witwe oder dem Überlebenden einer eingetragenen Partnerschaft auf Antrag der Gebäudeversicherung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement für höchstens zwei Jahre die Fortführung des Geschäfts auf eigene Rechnung bewilligt werden. In diesem Fall und bei längerer dienstlicher Verhinderung des Meisters ist die Wahl eines Meister-Stellvertreters unerlässlich.</p>	<p>² Eine Bewilligung wird Personen erteilt, die das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister erlangt haben oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom vorweisen können und Gewähr für die einwandfreie Ausführung der Feuerschau bieten (im Folgenden: zugelassene Kaminfegermeister).</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	
<p>§ 71 Zuständigkeit</p> <p>¹ Dem Kaminfegermeister steht allein das Recht zu, in seinem Kreise Kaminfegerarbeiten auszuführen oder durch seine Angestellten ausführen zu lassen.</p>	<p>§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Inhalt und Umfang der Bewilligung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Bewilligung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.</p> <p>² Sie ist nicht übertragbar.</p>	
<p>§ 72 Verantwortung</p>	<p>§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Erlöschen und Entzug der Bewilligung (Überschrift geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
<p>¹ Die Verantwortlichkeit des Kaminfegermeisters, des Stellvertreters und der Angestellten richtet sich nach dem schweizerischen Obligationenrecht.</p> <p>² Der Meister und der Stellvertreter sind verpflichtet, im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>¹ Die Bewilligung erlischt mit der Verzichtserklärung oder dem Tod des Bewilligungsinhabers.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entziehen, wenn</p> <p>a. (neu) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,</p> <p>b. (neu) der Bewilligungsinhaber wiederholt gegen seine in diesem Gesetz genannten Pflichten verstossen hat.</p>	
<p>§ 73 Pflichten der Gebäudeeigentümer, Mieter und Pächter</p> <p>¹ Gebäudeeigentümer sowie Mieter und Pächter sind verpflichtet, die Kaminfegerarbeiten in ihren Räumen frei und ungehindert und zu den vorgeschriebenen Terminen durchführen zu lassen.</p>	<p>§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Versicherungspflicht (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der zugelassene Kaminfegermeister ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die erforderliche Höhe der Deckungssumme in einer Verordnung.</p>	
<p>§ 74 Kontrolle</p> <p>¹ Der Kaminfegermeister beziehungsweise der Stellvertreter hat über seine beruflichen Verrichtungen eine Kontrolle zu führen, die durch die Organe der Gebäudeversicherung periodisch zu überprüfen ist.</p>	<p>§ 74 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
<p>§ 75 Tarif</p> <p>¹ Die Kosten der Kaminfegerarbeiten fallen zu Lasten des Wohnungs- oder Betriebsinhabers. Subsidiär haftet dafür der Gebäudeeigentümer.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt für die Berechnung dieser Kosten einen Gebührentarif.</p>	<p>§ 75 aufgehoben</p>	
<p>§ 76 Russpflicht</p> <p>¹ Alle Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen müssen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen durch den Kaminfeger sorgfältig und gründlich gereinigt werden.</p>	<p>§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Reinigungspflicht (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Gebäudeeigentümer haben ihre Feuerungs- und Abgasanlagen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen durch einen zugelassenen Kaminfegermeister kontrollieren und wenn nötig reinigen zu lassen.</p> <p>² Gebäudeeigentümer müssen die Kontrollen und Reinigungen belegen können. Die Gebäudeversicherung kann die Erfüllung der Reinigungspflicht mit Stichproben kontrollieren.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p>§ 76 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Gebäudeeigentümer haben ihre Feuerungs- und Abgasanlagen entsprechend der Beanspruchung in regelmässigen Zeitabständen von einem zugelassenen Kaminfegermeister kontrollieren und wenn nötig reinigen zu lassen.</p>
<p>§ 77 Ausbrennen</p> <p>¹ Das Ausbrennen von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen darf nur bei Bedürfnis und ausschliesslich durch den Kaminfegermeister oder dessen beauftragten Arbeiter vorgenommen werden.</p>	<p>§ 77 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Ausbrennen von Feuerungs- und Abgasanlagen darf nur bei Bedarf und ausschliesslich von einem zugelassenen Kaminfegermeister oder dessen Angestellten vorgenommen werden.</p>	
<p>§ 78 Beanstandungen¹</p>	<p>§ 78 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
<p>¹ Über Beanstandungen, die sich auf die Anordnung der Russarbeiten, auf die Russfristen, Löhne und Berufsausübung beziehen, entscheidet die Gebäudeversicherung.</p>		
<p>§ 79 Aufgaben</p> <p>¹ Die Feuerschau hat, soweit durch Gesetz und Verordnung nicht besondere Kontrollen anderer Organe vorgesehen sind, folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz; b. Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen; c. Kontrolle der Lagerung feuergefährlicher Stoffe und Waren; d. Kontrolle über das Einstellen von Fahrzeugen und Maschinen mit Verbrennungsmotoren; e. Überprüfung der allgemeinen Feuersicherheit in Haus und Hof. 	<p>§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Rohbaukontrolle (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden überprüfen neu erstellte oder abgeänderte Feuerungs- und Abgasanlagen im Rohbau sofort auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgehoben b. aufgehoben c. aufgehoben d. aufgehoben e. aufgehoben <p>² Die Kontrolle ist von einem Brandschutzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis oder von einer Person mit einer vergleichbaren Ausbildung durchzuführen. Die Gemeinden können die Kontrolle einem zugelassenen Kaminfegermeister oder einer anderen genügend qualifizierten Person übertragen.</p>	

¹ Gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Januar 1973, wurde der Ausdruck «Beschwerden» in der Marginalie und im Text durch «Beanstandungen» und «über Beanstandungen» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	<p>§ 79a (neu) Periodische Feuerschau</p> <p>¹ Der zugelassene Kaminfegermeister ist verpflichtet, die Feuerungs- und Abgasanlagen, die Aufstellräume und die Lagerung der Brennstoffe anlässlich der Reinigung auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren.</p>	
<p>§ 80 Kaminfegermeister</p> <p>¹ Der Kaminfegermeister ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal alle Gebäude seines Kreises im Sinne von § 79 zu kontrollieren.</p> <p>² Neu- und Umbauten wie auch die Erstellung und Abänderung von Anlagen oder Einrichtungen sind sofort zu untersuchen.</p> <p>³ Vorschriftswidrige Zustände sind beim Gebäudeeigentümer beziehungsweise Wohnungsinhaber und nötigenfalls beim Unternehmer sofort schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung ist eine angemessene Frist anzusetzen.</p> <p>⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann der Kaminfegermeister die Frist verlängern, sofern es der Zustand der beanstandeten Anlage erlaubt.</p>	<p>§ 80 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert) Vorgehen bei Mängeln (Überschrift geändert)</p> <p>¹ aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Vorschriftswidrige Zustände sind vom zugelassenen Kaminfegermeister oder von der Gemeinde beim Gebäudeeigentümer oder beim Bauherr sofort schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist eine angemessene Frist anzusetzen.</p> <p>⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist verlängert werden, sofern es der Zustand der beanstandeten Anlage erlaubt.</p>	<p>§ 80 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Vorschriftswidrige Zustände sind vom zugelassenen Kaminfegermeister oder von der Gemeinde beim Gebäudeeigentümer oder beim Bauherrn sofort schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist eine angemessene Frist anzusetzen.</p>
<p>§ 81 Überweisung an Gebäudeversicherung</p>	<p>§ 81 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
<p>¹ Wenn der pflichtige Gebäudeeigentümer oder Besitzer der Räumlichkeiten die verlangten Massnahmen ablehnt oder innert der angesetzten Frist nicht ausführt, überweist der Kaminfegermeister den Fall an die Gebäudeversicherung.</p>	<p>¹ Wenn der pflichtige Gebäudeeigentümer oder Bauherr die verlangten Massnahmen ablehnt oder innert der angesetzten Frist nicht ausführt, überweist der zugelassene Kaminfegermeister oder die Gemeinde den Fall an die Gebäudeversicherung.</p>	
<p>§ 82 Verfügung</p> <p>¹ Die Direktion der Gebäudeversicherung¹ prüft die ihr von den Kaminfegermeistern überwiesenen Fälle und erlässt die nötigen Verfügungen.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Direktion der Gebäudeversicherung² prüft die ihr von den zugelassenen Kaminfegermeistern oder den Gemeinden überwiesenen Fälle und erlässt die nötigen Verfügungen.</p>	
<p>§ 89 Kosten</p> <p>¹ Die Entschädigung des Kaminfegermeisters für die Feuerschauarbeiten übernimmt die Gebäudeversicherung.</p> <p>³ Für die Feuerschaukontrolle von bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten wird der Kaminfegermeister nach einem vom Regierungsrat aufgestellten Gebührentarif durch die Gemeinde zu Lasten des Gebäudeeigentümers entschädigt.</p> <p>⁴ Für jede Feuerschauanzeige kann durch die Gebäudeversicherung eine vom Regierungsrat festgesetzte Gebühr zu Lasten des Gebäudeeigentümers erhoben werden.</p>	<p>§ 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Kosten der Feuerschauarbeiten tragen die Gebäudeeigentümer oder die Bauherren.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	

¹ Gemäss § 45 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977, wurde der Ausdruck «Verwaltung der Brandversicherungsanstalt» durch «Direktion der Gebäudeversicherung» ersetzt.

² Gemäss § 45 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976, in Kraft seit dem 1. Januar 1977, wurde der Ausdruck «Verwaltung der Brandversicherungsanstalt» durch «Direktion der Gebäudeversicherung» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
<p>§ 124 Strafe</p> <p>¹ Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die §§ 6, 22, 26, 33, 43, 56–59, 73, 76, 77, 79, 80, 95 Absatz 2, 98, 101, 115 und 119 dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verordnungen des Regierungsrates wird durch die Strafbehörde mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 124 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die §§ 6, 22, 26, 33, 43, 56–59, 76, 77, 79a, 95 Absatz 2, 98, 101, 115 und 119 dieses Gesetzes und die sich darauf stützenden Verordnungen des Regierungsrates wird durch die Strafbehörde mit Busse bestraft.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>	